

## **Vereinbarung**

*vom 24. Dezember 1998*

### **betreffend die Aufsicht über die Verwaltung der Pfarr- und Kaplaneipfründen des Kantons Freiburg**

---

In der Absicht,

im beidseitigen Einvernehmen die Aufsicht über die Verwaltung der Güter der Pfarr- und Kaplaneipfründen gemäss dem Artikel 25 des Gesetzes vom 26. September 1990 über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat zu regeln

und so gemäss dem Artikel 39 des genannten Gesetzes die Übereinkunft vom 23. April 1858 zwischen der Diözesanbehörde und dem Staatsrat betreffend die von den beiden Behörden auszuübende Oberaufsicht zu ersetzen

sowie gestützt auf can. 1272 des Codex des kanonischen Rechts (Codex Iuris Canonici (CIC)) von 1983 und der von der Schweizerischen Bischofskonferenz 1985 erlassenen Ergänzungsbestimmung über das vorläufige Inkraftbleiben als Sondergesetz der Bestimmungen des Codex von 1917 (can. 1409 ff.) über die Verwaltung der Pfründen,

schliessen

der Bischof der Diözese Lausanne, Genf und Freiburg

und

die katholische kirchliche Körperschaft des Kantons Freiburg,  
vertreten durch dessen Exekutivrat,

folgende Vereinbarung:

## 1. KAPITEL: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gegenstand **Artikel 1.** Diese Vereinbarung regelt die gemeinsame Aufsicht des Bischofs der Diözese Lausanne, Genf und Freiburg (nachstehend: Diözesanbehörde) und der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg (nachstehend: kantonale Körperschaft) über die Verwaltung der Pfarr- und Kaplaneipfründen des Kantons Freiburg (nachstehend: die Pfründen), wie sie durch das kanonische Recht definiert werden.

Zweck **Art. 2.** Die Vereinbarung bezweckt, den Wert der Pfründen zu erhalten.

## 2. KAPITEL: ORGANE

Diözesanbehörde **Art. 3.** Die Rechte der Diözesanbehörde werden vom Diözesanbischof oder von den für den Kanton Freiburg zuständigen Ordinarien ausgeübt.

Exekutivrat **Art. 4.** Der Exekutivrat übt im Namen der kantonalen Körperschaft die Befugnisse aus, die ihm durch diese Vereinbarung übertragen werden.

Aufsichtskommission **Art. 5.** <sup>1</sup> Die Kommission für die Aufsicht über die Verwaltung der Pfründen (nachstehend: Aufsichtskommission) ist ein paritätisches Organ, das sich aus vier Mitgliedern zusammensetzt, die für fünf Jahre gewählt werden.

<sup>2</sup> Zwei Mitglieder und ein Stellvertreter werden von der Diözesanbehörde bezeichnet. Zwei Mitglieder und ein Stellvertreter werden von der Versammlung der kantonalen Körperschaft gewählt. Mitglieder des Exekutivrates sind nicht wählbar.

<sup>3</sup> Die Aufsichtskommission ernennt ihren Präsidenten.

<sup>4</sup> Die Entscheide werden mit dem absoluten Mehr der Mitglieder getroffen. Alle Stimmen zählen gleich. Ausnahmsweise können die Entscheide in Form der Zustimmung zu einem schriftlichen Antrag getroffen werden.

<sup>5</sup> Die Aufsichtskommission verfügt über einen Sekretär, dessen Wahl, Anstellungsverhältnis und Entschädigung übereinstimmend von der Diözesanbehörde und der kantonalen Körperschaft geregelt werden.

Der Pfründner	<p><b>Art. 6.</b> <sup>1</sup> Der Pfründner wird nach dem Kirchenrecht bezeichnet.</p> <p><sup>2</sup> Er verfügt über die Einnahmen seiner Pfründe gemäss dem Kirchenrecht und den Weisungen und Entscheiden der Diözesanbehörde.</p> <p><sup>3</sup> Er sorgt dafür, dass die Substanz seiner Pfründe erhalten bleibt. Er kann die Verwaltung der Pfründe schriftlich einem Dritten übertragen</p> <p><sup>4</sup> Er haftet bei Verschulden oder Fahrlässigkeit.</p>
Pfarrei	<p><b>Art. 7.</b> <sup>1</sup> Die Rechte, die die vorliegende Vereinbarung der Pfarrei verleiht, werden vom Pfarreirat ausgeübt.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehaltlich ausdrücklich gegenteiliger Anordnungen des Pfründners veranlasst der Pfarreirat im Namen der Pfründe die erforderlichen Betreibungen und Klagen.</p>

### 3. KAPITEL: AUFSICHTSMITTEL

Doppelte Bewilligung	<p><b>Art. 8.</b> Für die Veräusserung oder den Erwerb einer Liegenschaft, die Begründung eines beschränkten dinglichen Rechts sowie den Zusammenschluss oder die Auflösung einer Pfründe ist sowohl die Bewilligung der Diözesanbehörde als auch des Exekutivrates erforderlich.</p>
Einfache Bewilligung	<p><b>Art. 9.</b> Grössere Anleihen, Darlehen und Ausgaben sind von der Aufsichtskommission zu bewilligen.</p>
Kontrolle	<p><b>Art. 10.</b> <sup>1</sup> Für jede Pfründe wird jährlich gemäss den Weisungen der Aufsichtskommission ein Inventar und eine Rechnung erstellt.</p> <p><sup>2</sup> Die Jahresrechnung ist durch zwei Revisoren zu überprüfen. Ein Revisor ist vom Pfründner, der andere vom Pfarreirat zu bezeichnen. Sie werden von der Pfründe entschädigt.</p> <p><sup>3</sup> Die revidierte Jahresrechnung ist dem Pfarreirat zur Stellungnahme und anschliessend der Aufsichtskommission zur Genehmigung zu unterbreiten.</p>

### 4. KAPITEL: BEFUGNISSE UND VERFAHREN

Veräusserung und Erwerb von Liegenschaften; Begründung beschränkter dinglicher Rechte	<p><b>Art. 11.</b> <sup>1</sup> Vor der Veräusserung oder dem Erwerb einer Liegenschaft oder der Begründung eines beschränkten dinglichen Rechts hat der Pfründner um die Bewilligung zu ersuchen.</p> <p><sup>2</sup> Er richtet sein Gesuch zusammen mit der Stellungnahme der Pfarrei an die Aufsichtskommission.</p> <p><sup>3</sup> Diese leitet das Gesuch mit ihrer Stellungnahme an die Diözesanbehörde weiter und stellt dem Exekutivrat eine Kopie zu.</p>
---	--

<sup>4</sup> Die Diözesanbehörde teilt ihren Entscheid dem Exekutivrat mit.

<sup>5</sup> Bei positivem Entscheid der Diözesanbehörde fällt auch der Exekutivrat einen Entscheid.

<sup>6</sup> Erteilt auch der Exekutivrat die Bewilligung, so bestätigt er, dass das Verfahren beendet ist und die beiden Bewilligungen gewährt wurden.

<sup>7</sup> Die Entscheide sind nicht anfechtbar.

Grössere Anleihen,  
Darlehen und  
Ausgaben

**Art. 12.** <sup>1</sup> Will der Pfründner für einen grösseren Betrag eine Anleihe aufnehmen, ein Darlehen gewähren oder eine Ausgabe tätigen, so ersucht er vorher um die Bewilligung.

<sup>2</sup> Er richtet sein Gesuch zusammen mit der Stellungnahme der Pfarrei an die Aufsichtskommission.

<sup>3</sup> Die Aufsichtskommission umschreibt die Begriffe grössere Anleihen, Darlehen und Ausgaben näher und legt deren Schwellenwerte fest. Sie teilt ihre Weisungen allen Pfründnern und Pfarreien mit.

<sup>4</sup> Die Entscheide der Aufsichtskommission sind nicht anfechtbar.

Weisungen der  
Aufsichtskommission

**Art. 13.** Die Aufsichtskommission ist befugt, Weisungen für die Verwaltung und Buchführung der Pfründen zu erlassen.

Zusammenschluss,  
Auflösung

**Art. 14.** Der Zusammenschluss oder die Auflösung einer Pfründe wird von der Diözesanbehörde mit dem Einverständnis des Exekutivrates beschlossen. Letzterer holt die Stellungnahmen der Pfarrei und der Aufsichtskommission ein.

<sup>2</sup> Ist der Zusammenschluss das Ergebnis einer Pfarreizusammenlegung, so kann der Exekutivrat die Bewilligung nicht verweigern.

<sup>3</sup> Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn sich das Vermögen der Pfründe als derart gering erweist, dass sich ein Fortbestehen der Pfründe nicht mehr rechtfertigt.

Jahresbericht

**Art. 15.** Die Aufsichtskommission unterbreitet der Diözesanbehörde und dem Exekutivrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

## 5. KAPITEL: ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

**Art. 16.** <sup>1</sup> Bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung hängige Bewilligungsgesuche vor dem Staatsrat in bezug auf Liegenschaften verbleiben in dessen Kompetenz.

<sup>2</sup> Die vor der bisherigen Aufsichtskommission hängigen Fälle sind nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung der neuen Aufsichtskommission zu überweisen.

## 6. KAPITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art. 17.** <sup>1</sup> Diese Vereinbarung ersetzt die Übereinkunft vom 23. April 1858 zwischen der Diözesanbehörde und dem Staatsrat des Kantons Freiburg betreffend die von den beiden Behörden auszuübende Oberaufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter.

<sup>2</sup> Sie wird auf deutsch und französisch verfasst; den beiden Fassungen kommt die gleiche Rechtskraft zu.

<sup>3</sup> Sie tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Also beschlossen zu Freiburg, dem ..... in doppelter Ausführung.

Für die Diözesanbehörde:

.....

.....

Für den Exekutivrat der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg:

Die Sekretärin:

Der Präsident:

Caroline Dénervaud

Jacques Ducarroz

Also genehmigt von der Versammlung der katholischen kirchlichen Körperschaft des Kantons Freiburg, am 27. Oktober 1998.

Die Sekretärin:

Der Präsident:

Caroline Dénervaud

Jacques Ducarroz